

Der Oberbürgermeister

I/01-011-41-04

Dezernat/Fachbereich/AZ

03.11.11

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bau- und Planungsausschuss	14.11.2011	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	21.11.2011	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Beitragserhebung nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW für die Bewohner der Baumberger Straße

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 30.10.11
- Stellungnahme der Verwaltung vom 15.11.11 (s. Anlage)

01

- über Herrn Beigeordneten Stein
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Stein  
gez. Buchhorn

### **Beitragserhebung nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW für die Bewohner der Baumberger Straße**

Die Berechnungsweise zu den Anliegerbeiträgen im Bereich der Stichstraßen der Baumbergerstraße ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die 49 m und 83 m langen Stichstraßen sind zu Recht in das Abrechnungsgebiet einbezogen worden. Bei diesen Straßen handelt es sich um unselbständige Stichstraßen („Anhängsel“) des Hauptzuges der Baumbergerstraße. Diese Stichstraßen sind somit beitragsrechtlich als Bestandteil der Baumbergerstraße anzusehen mit der Folge, dass auch die Anlieger der Stichstraßen für die im Hauptzug der Baumbergerstraße durchgeführten Ausbaumaßnahmen zu Beiträgen nach § 8 KAG heranzuziehen sind. Dies ist auch sachgerecht, da die Anlieger der Stichstraßen zwangsläufig auch Nutzer des Hauptzuges der Baumbergerstraße sind und auch ihnen somit der dortige Ausbau zugute kommt.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Ausführungen des Fachbereichs Tiefbau in z.d.A. Rat Nr. 6 vom 13.07.11 Seiten 214-215 und Nr. 7 vom 12.10.11 Seiten 261-263 Bezug genommen.

Fachbereich Recht und Ordnung